

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 55 (1975-1976)
Heft: 1

Vorwort: Die erste Seite
Autor: Kopp, Hans W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Seite

ÜBERALL und ohne Unterbruch sind wir eingespannt in Kommunikationsvorgänge, finden uns angewiesen auf die Medien und sind selber Mittler und Vermittler für Nachrichten und Meinungen.

Im Entwurf eines neuen Art. 36^{quater} der Schweizerischen Bundesverfassung, der vor kurzem zunächst vom Ständerat angenommen wurde, spiegelt sich leider kaum ein Abglanz der Vielfalt und Vielschichtigkeit der heutigen Kommunikations- und Medienproblematik und erst recht nicht eines echten Ansatzes zu Lösungen. Schon die Expertenkommission war einseitig zusammengesetzt worden, weil ein echter Meinungsaustausch angeblich «einen Zeitverlust» mit sich gebracht hätte. Das vorläufige Ergebnis ist ein von der Furcht vor unbewältigten Problemen geprägtes Flickwerk, das (der Nachweis wurde erbracht) in Einzelheiten schon heute überholt ist. Die Erwähnung der Presse, auf die Rücksicht zu nehmen sei, im neu vorgeschlagenen Verfassungstext dient als zusätzlicher Beleg wenigstens für eine Tatsache: Presse, Radio, Fernsehen, Schallplatte, Film, Kassette sind die untrennbar voneinander abhängigen und ineinander verflochtenen Medien innerhalb einer zum Funktionieren verdamnten Gesellschaft von heute. Dringender als in jedem andern Zusammenhang benötigen wir hier ein Konzept: eine Konzeption nicht im Sinn eines Programms für Jahrhunderte, sondern einer Summe von Faustregeln für die Zeit von vorgestern bis morgen.

Ganz besonders auch der Grundsatz der Meinungsäusserungsfreiheit darf nicht zum Spielball sozusagen des «technischen Zufalls» werden. Der Redaktor, der seinen Griffel mit dem Mikrofon vertauscht, wird nicht darum schon unfrei. Wer immer – in Einzelfällen oder von Berufs wegen – am Radio und auf dem Bildschirm auftritt, hat seine Meinungsäusserungsfreiheit. Erst nachdem diese grundsätzlich zugestanden wurde, kann sie vernünftigerweise präzisiert werden aufgrund der wenigen, aber wichtigen besondern Voraussetzungen der Radio- und Fernseharbeit. Zu lösen ist die Frage im Rahmen von Art. 55 der Bundesverfassung, der, als die Presse allein zu berücksichtigen war, ihrer Freiheit und Verantwortung als Grundlage diene.

Die Buchstabenklauberei, die mit dem «neuen» Art. 36^{quater} zu praktizieren versucht wird, ist unserer Verfassung unwürdig. Der schöne Satz «Die Pressfreiheit ist gewährleistet» hat für die Presse mit allen ihren Problemen und ihrem Farbenreichtum zur Hauptsache doch genügt. Nun sollen für die «Regelung» derselben Anliegen im Bereich von Radio und Fernsehen 195 Wörter (statt vier) mit 1221 Buchstaben (statt 32) nötig sein?

Schwer ist's, darüber keine Satire zu schreiben; tun wir's aber nicht, so tut's die Geschichte.

Hans W. Kopp